



## Newsletter Januar 2020

### Aus der AFAE

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Ihnen allen ein frohes und gesundes Jahr 2020!

Wie Sie wissen, haben wir im vergangenen Jahr unsere Webseite neu aufgestellt. Um einen Mehrwert für Sie zu generieren, wurde unter anderem eine Google Ads Kampagne gestartet. Sie können aber auch selbst etwas tun: Wir möchten Sie bitten, die Webseite [www.afae.de](http://www.afae.de) mit Ihrer Webseite zu verlinken. Der zeitliche und auch finanzielle Aufwand ist relativ gering, der Effekt aber messbar. Ich danke Ihnen im Namen des Vorstandes.

### Arzthaftungsrecht

#### Zur Beweiserleichterung bei Befunderhebungspflichtverletzung

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Erhebung und Sicherung medizinischer Befunde und zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Befundträger lässt im Wege der Beweiserleichterung für den Patienten zwar auf ein reaktionspflichtiges positives Befundergebnis schließen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn ein solches Ergebnis hinreichend wahrscheinlich ist. Es geht zu weit, als Folge der Unterlassung medizinisch gebotener Befunderhebung oder Befundsicherung unabhängig von der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Befundergebnisses eine Vermutung dahingehend anzunehmen, dass zugunsten des Patienten der von diesem vorgetragene Sachverhalt für den Befund als bestätigt gilt.

BGH, Urteil vom 22.10.2019, Az.VI ZR 71/17

<https://www.juris.de/perma?d=KORE309002019>

<https://www.juris.de/jportal/portal/t/tga/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=KORE201822018&documentnumber=3&numberofresults=4&doctype=juris-r&showdoccase=1&doc.part=K&paramfromHL=true#focuspoint>

## Vertragsarztrecht

### Kein Streikrecht für Vertragsärztinnen und -ärzte

Niedergelassene Vertragsärzte können sich nicht auf ein Streikrecht berufen.

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Verfassungsbeschwerde wurde vom Vorsitzenden des MEDI Verbundes, Herrn Dr. Werner Baumgärtner, erhoben. Ihr Gegenstand war ein von der zuständigen KV erteilter disziplinarrechtlicher Verweis wegen Praxisschließung während der Sprechzeiten zum Zwecke eines „Warnstreiks“ (Verstoß gegen die Präsenzpflicht). Gegen diesen Verweis wandte sich der Beschwerdeführer erfolglos vor den Sozialgerichten.

Die Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass der Verfassungsbeschwerde keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukomme und sie in der Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

Das BVerfG führt in seinem Beschluss aus, es sei weder dargelegt noch ersichtlich, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer als „Warnstreik“ bezeichneten Schließung seiner ärztlichen Praxis um eine koalitionsmäßige Betätigung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG handele. Der bloße Hinweis darauf, dass er an zwei Tagen „zusammen mit fünf anderen Kollegen“ seine Praxis schließe, nachdem er zuvor der Beklagten gegenüber erklärt hatte, dass er damit das allen Berufsgruppen zustehende Streikrecht ausübe, reiche insofern nicht aus.

BVerfG, Urteil vom 24.10.2019 (Az.: 1 BvR 887/17)

<https://www.juris.de/perma?d=KVRE433941901>

## Sonstiges

### 1. Tätigkeit einer Ärztin für den MDK unterliegt der Versicherungspflicht

Das SG Münster hat mit einem noch nicht rechtskräftigen Urteil festgestellt, dass für die Tätigkeit einer Ärztin, die aufgrund jährlich abgeschlossener Honorarverträge für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) sozialmedizinische Beratungsaufgaben übernommen hatte, Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sind. Die Kammer sah es als unerheblich an, dass in den Verträgen die Beratungstätigkeit als freiberufliche Tätigkeit bezeichnet wurde, da diese Verträge auch arbeitnehmertypische Regelungen, insbesondere die Vereinbarung eines Stundenlohns und Vorgaben zur Einsatzzeit, enthielten. Nach Auffassung der Kammer sprachen auch die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen die beratende Ärztin ihrer Tätigkeit nachging, für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, da eine Einbindung in die Betriebsorganisation des MDK erfolgt war. Als Indizien für eine solche Einbindung wertete die Kammer, dass der Ärztin die zu begutachtenden Personen durch den MDK zugewiesen wurden, die Ladung dieser Personen durch Mitarbeiter des MDK erfolgte und dieser die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellte. Außerdem nutzte die Ärztin nach den Feststellungen der Kammer die Räumlichkeiten des MDK und die von ihr diktierten Gutachten wurden durch Mitarbeiter des MDK geschrieben.

AG Münster, Urteil vom 12.11.2019, Az S 23 BA 134/18

Quelle: [pressestelle@sq-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@sq-muenster.nrw.de)

[https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse\\_weitere/PresseLSG/archiv/2019\\_02\\_Archiv/30\\_12\\_2019\\_/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseLSG/archiv/2019_02_Archiv/30_12_2019_/index.php)

## 2. Vorsicht bei Anrufen von „Microsoft-Mitarbeitern“

Seit Beginn des Jahres kommt es vermehrt zu Anrufen von angeblichen Microsoft-Mitarbeitern. Sollte Ihre Kanzlei einen solchen Anruf erhalten, sollte gleich aufgelegt werden.

Weitere Infos hierzu unter: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/vertraege-reklamation/abzocke/warnung-abzocke-durch-angebliche-microsoftmitarbeiter-24641>

## 3. Zu den Voraussetzungen einer Parteivernehmung von Amts wegen,

Eine Parteivernehmung von Amts wegen kommt nur in Betracht, wenn zuvor alle angebotenen Beweismittel ausgeschöpft worden sind und keinen vollständigen Beweis erbracht haben. Weiterhin muss die beweisbelastete Partei alle ihr zumutbaren Zeugenbeweise angetreten haben.

Dagegen ist es zur Wahrung der Subsidiarität der Parteivernehmung nach § 448 ZPO nicht erforderlich, dass die beweisbelastete Partei eine im Lager des Prozessgegners stehende Person als Zeugen benennt. Erst recht muss sie nicht die Parteivernehmung des Gegners beantragen.

BGH, Urteil vom 12.12.2019, Az. III ZR 198/18

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=3&nr=102617&pos=26&anz=459>

---

**V.i.S.d.P.:** Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht  
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/864630, Telefax 0211/320840

**Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE**